Satzung

der Stadt Koblenz über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 für das Baugebiet "Kammertsweg" in Koblenz-Wallersheim

Aufgrund des § 2, Abs. 1 und der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes - BBauG - i. d. F. vom 18. o8. 1976 (BGB1. I S. 2256) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 1973 (GVB1. S. 419) hat der Stadtrat am die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 129 für das Baugebiet "Kammertsweg" wird im vereinfachten Verfahren wie folgt geändert:

die auf dem Flurstück Gemarkung Wallersheim, Flur 3, Nr. 88/11 festgesetzten Baugrenzen der überbaubaren Fläche werden um 2,50 m parallel in östlicher Richtung verschoben.

§ 2

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die dieser Satzung entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellte städtebauliche Pläne treten damit außer Kraft.

Koblenz, 26. o7. 1978

Stadtverwaltung Koblenz

In Vertretung:

nendin

Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung wurde am o3. o8. 1978 ortsüblich bekanntgemacht. Am o4. o8. 1978 ist die Satzung rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, 18. 09. 1978

Stadtverwaltung Koblenz

Mres- B.W

Beigeordneter

Ausgefertigt: Koblenz, 28.01.1993 Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

bekanntgemacht: 29.01.1993